

## Empfehlungen zum Städtebaulichen Entwurf als Besondere Leistung in der Flächenplanung

Fortschreibung: Kompetenzteam Landesentwicklung  
Stand 04/2024 – Diese Fassung ersetzt die Ausgabe 12/2020



### INHALT

Vorwort	2
Merkblatt als Arbeitshilfe für Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen	2
1. Definition Städtebaulicher Entwurf	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Leistungsbild	4
4. Leistungsaufwand	6
5. Empfehlungen für wettbewerbliche Verfahren	8

Die vorliegenden Empfehlungen zum Leistungsbild und Leistungsaufwand stellen die Weiterentwicklung des Arbeitspapiers der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 20. März 1990 dar, zuletzt überarbeitet und beschlossen durch den Landesvorstand am 26. November 2020.

Die Empfehlungen zum Städtebaulichen Entwurf als Besondere Leistung in der Flächenplanung wurden durch den Vorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg am 25. April 2024 beschlossen.

**Hinweis:** Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Merkblatt sowie Hinweise zur Anwendung und Auslegung finden Sie stetig fortgeschrieben auf der Homepage der Architektenkammer unter [www.akbw.de/MB51-FAQ.html](http://www.akbw.de/MB51-FAQ.html)

## Vorwort

Städtebauliche Entwürfe, Rahmenpläne oder städtebauliche Gestaltungspläne sind sogenannte informelle Planungsinstrumente. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI ausdrücklich als Besondere Leistungen definiert.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg gibt das Merkblatt Nr. 51 bereits seit 1990 als Arbeitshilfe für die planenden Berufe, die Verwaltungen und die freie Wirtschaft heraus. Zwischenzeitlich gilt das Merkblatt bundesweit als weithin anerkannte Empfehlung für die Leistungsbeschreibung und den Leistungsaufwand städtebaulicher Entwürfe. Es bildet die Basis für die Vertragsbeteiligten und hat Eingang gefunden in Fachpublikationen und Kommentaren.



Mit der letzten Aktualisierung 2020 wird den sich wandelnden Gegebenheiten Rechnung getragen. Neben einer Präzisierung der Leistungsbeschreibungen werden dazu die Empfehlungen für den zu kalkulierenden Zeitaufwand insbesondere an die zentralen, aber kleineren, jedoch intensiver zu bearbeitenden Innenentwicklungsaufgaben angepasst. Bei den größeren Flächen wurden Empfehlungen ausgewogener gegliedert.

Das Merkblatt 51 stellt darüber hinaus eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung von Leistungsbeschreibung und Aufwandsermittlung bei konkurrierenden stadtplanerischen und städtebaulichen Verfahren dar. Daher wurden die entsprechenden Inhalte präzisiert und aktualisiert.

Die nun vorliegende Aktualisierung 2024 betrifft in erster Linie Hinweise zu wettbewerblichen Verfahren. Außerdem wird das Merkblatt 52 „Freiräumlicher Entwurf“ verknüpft.

Kompetenzteam Landesentwicklung der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Stuttgart, 11. März 2024

## Merkblatt als Arbeitshilfe für Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen

Sogenannte informelle Planungsinstrumente stellen kein Planungsrecht im Sinne des Baugesetzbuches dar. Gleichwohl haben sie bei Beschluss durch die kommunalen Gremien selbstbindenden Charakter.

Erfahrung und Planungspraxis zeigen, dass solche Planungsinstrumente für eine nachhaltige und umsichtige Gemeinde- und Stadtentwicklung sehr praktikabel sind. Sie haben zum einen mit gestalterischer Aussagekraft und konzeptionellen Inhalten Leitbild- und Zielfunktion. Zum anderen ermöglichen sie flexible und bedarfsbezogene Weiterentwicklungen über einen längeren Planungszeitraum, ohne die Entwicklungsziele zu verlieren.

Die Empfehlungen des Merkblattes erleichtern den Kommunen, öffentlichen und privaten Auftraggebern die einfache Ausschreibung vergleichbarer Leistungsbilder und den planenden Berufen eindeutige Angebotsgrundlagen. Mit einem hohen Maß an Transparenz ist allen Seiten eine sachliche Abwägung möglich.

Konkurrierende städtebauliche Verfahren sind ein angemessenes, kompaktes und wirtschaftliches Instrument zur Klärung und Lösung für konkrete Aufgaben oder bei besonderen Herausforderungen. Sie werden damit gerade im Bereich der Innenentwicklung und bei Fragen der Wohnraumschaffung ein zunehmend interessantes und effektives Mittel für alle Verantwortlichen. Dazu lassen diese Verfahren die Einbeziehung der Anlieger und Bürgerschaft in einfacher und direkter Weise zu und schaffen so ein wirksames Beteiligungsinstrument.

## 1. Definition „Städtebaulicher Entwurf“

Der Städtebauliche Entwurf ist eine eigenständige informelle Planart zur Bearbeitung von städtebaulichen Einzelaufgaben, zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Anlagen. Er umfasst das breite Spektrum des kreativen Entwerfens städtebaulicher Konzepte – analog zum originären Entwerfen in den Planungsprozessen der gestaltenden Disziplinen.

Der Städtebauliche Entwurf kann sowohl eine eigenständige Leistung wie auch die Voraussetzung und Grundlage formeller Planarten wie Flächennutzungsplan (FNP) und Bebauungsplan (B-Plan) sein. Der Städtebauliche Entwurf ist nicht Bestandteil des planungsrechtlichen Verfahrens zur Bauleitplanung, sondern stellt eine eigenständige Planung dar.

Der Städtebauliche Entwurf beinhaltet die ganzheitliche, gestalterische, strategische und konzeptionelle Bearbeitung und integrierte Darstellung aller wesentlichen städtebaulichen Elemente zu einer räumlichen Entwicklung. Er macht Aussagen insbesondere zu baulich-räumlichen, gestalterischen, funktionalen, verkehrlichen und landschaftlich/freiräumlichen Dimension.

Die Bezeichnung Städtebaulicher Entwurf ist bundesweit nicht einheitlich. Sie wird auch Rahmen-, Master- oder Entwicklungsplan genannt. Als Arbeitstitel wird hier Städtebaulicher Entwurf gewählt, da die Leistung das breite Spektrum des kreativen städtebaulichen Entwerfens zum Schwerpunkt hat.

Der Städtebauliche Entwurf ist in seinem Plangebiet eindeutig umgrenzt, macht Angaben zur dritten Dimension und ist in seiner Entwurfs- und Bearbeitungstiefe in der Regel parzellen- bzw. gebäudescharf. Er wird in der Regel im Maßstab 1:500, aufgabenbezogen jedoch auch im Maßstab 1:1000 erstellt. Der Städtebauliche Entwurf wird für Bestandsgebiete und für Neubaugebiete angewandt.



## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Der Städtebauliche Entwurf findet Anwendung

- als eigenständige Arbeitsgrundlage städtebaulicher Entwicklungskonzepte mit und ohne Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde
- als Grundlage und/oder Planungsinstrument im Rahmen von Beteiligungsverfahren und -prozessen
- als Grundlage und Voraussetzung formeller Planarten FNP und B-Plan
- zur Transparenz und Kommunikation komplexer förmlicher Genehmigungsverfahren

### 2.2 Der Städtebauliche Entwurf ist gesetzlich verankert

- § 1, (6), 11 BauGB: als städtebauliches Entwicklungskonzept oder als sonstige städtebauliche Planung
- § 12, (3) BauGB: als Vorhaben- und Erschließungsplan
- § 140 BauGB: als Rahmenplanung
- § 165 BauGB - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- § 171 b BauGB Stadtbau: als städtebauliches Entwicklungskonzept

### 2.3 Der Städtebauliche Entwurf ist mit der Bauleitplanung verbunden.

- Der Städtebauliche Entwurf ist die städtebauliche Konzeption, dessen Aussagen in einem Bauleitverfahren in der Regel zur Begründung heranzuziehen sind. (§ 9, (8) BauGB)
- Er ist die geeignete, für Bürger verständliche planerische Grundlage, mit der eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung bei der frühzeitigen Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3, (1) BauGB) begleitend zum Bebauungsplan durchgeführt werden kann.
- Bei der Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung nach § 34, (2) BauGB.
- Bei der Voreinschätzung der Eingriffe in Natur- und Landschaft: § 10 NatSchG. (voraussichtliche Eingriffe einschätzen, Grünordnungsplan Eingriffs-Ausgleich-Regelung).
- Der städtebauliche Wettbewerb hat in der Regel Teile des städtebaulichen Vorentwurfes zum Inhalt (siehe auch Kapitel 5).



## 3. Leistungsbild (Grundleistungen)

### 3.1 Die Grundleistungen des Städtebaulichen Entwurfes lassen sich in 3 Phasen gliedern:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
2. für die Leistungsphase 2 (Vorentwurf)
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf)

### 3.2 Die Phasen beinhalten im Einzelnen:

Leistungsphase 1: GRUNDLAGENERMITTLUNG:

- Beratung und Mitwirkung zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Beratung und Mitwirkung bei der Festlegung des Planungsgebietes
- Beratung und Mitwirkung bei der Festlegung ergänzender Fachleistungen
- Auswertung vorhandener Bestandsaufnahmen und Bestandsanalyse

Leistungsphase 2: VORENTWURF

Formulierung und Abstimmung eines Leitbildes bzw. des Planungsprogramms.

Erarbeiten der Konzeption einschließlich Untersuchung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen bei gleichen Planungsforderungen.

Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter mit den Teil-Konzepten:

- bauliches/räumliches Konzept  
Darstellung und Ausrichtung der Baukörper, ihrer Höhenentwicklung und Dachgestaltung, wichtiger städtebaulicher Raumkanten.
- Freiraum und Umweltaspekte  
Darstellung der Zonierung von öffentlichen und privaten Flächen und Raumfolgen, Integration von Flächen für umweltbezogene Aspekte.
- Nutzungskonzept  
Darstellung der verschiedenen Nutzungen nach ihrer Art und Aufzeigen von spezifischen Nutzungen und Standorten, Typologien und Parzellierungen.
- Erschließungskonzept  
Darstellung der öffentlichen und privaten Erschließung, Parkierung, Integration von Flächen für Mobilitätsangebote.

- Erläuterungen  
Beschreibung der Vorentwürfe gegebenenfalls mit erläuternden Skizzen, Ermitteln von Kenndaten.
- Abstimmung  
Bewerten der unterschiedlichen Lösungen und Mitwirken bei der Auswahl durch den Auftraggeber.  
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligten, maximal 2 Termine.

#### Leistungsphase 3: ENTWURF

- Städtebaulicher Entwurf  
Durcharbeiten und Komplettieren der ausgewählten Konzeption zum Entwurf, Integration von vertiefenden Fachbeiträgen.
- Maßnahmenübersicht  
Darstellen der aus der ausgewählten Alternative sich ergebenden Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen können Grundlage einer Kostenschätzung sein.
- Abstimmung  
Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligten, maximal 2 Termine.



### 3.3 Zusätzlicher Leistungsumfang

Die Ausarbeitung des Städtebaulichen Entwurfes (Leistungsphase 1 bis 3) erfolgt in der Regel auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planungsgrundlagen. Sind spezifische Rahmenbedingungen und Bedarfe ungeklärt, werden die entsprechenden Aufwendungen gesondert ermittelt.

Diese zusätzlichen Leistungen können u. a. umfassen:

- Projektsteuerung, Rahmenterminpläne, Betreuung von Fachgutachten, Planungsaudits
- Fachspezifische Bestandserfassung und Analyse z. B. Erheben des Zustandes des Untersuchungsgebietes, vor allem in Bezug auf Topographie, Baustruktur und Nutzung, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, Erschließung, ökologische Zusammenhänge, Denkmalschutz, Belange der Eigentümer und Nutzer
- Bedarfsermittlungen z.B. von Wohnfolgeeinrichtungen, Versorgungsinfrastrukturen oder Mobilitätsangeboten sind nicht Teil der Grundleistungen zum Städtebaulichen Entwurf.
- Mitwirken bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie bei Stellungnahmen zu Bauvorhaben und bei allgemeinen Veröffentlichungen
- Kostenschätzungen
- Herstellung von Massenmodellen oder digitalen Modellen
- Visualisierungen und fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Beispielhafte städtebauliche Details wie schematische Gebäudegrundrisse, -schnitte und schematische Kubaturansichten schematische Gliederungen innerhalb der Freiräume (soweit nicht separat nach Merkblatt beauftragt) bis maximal Maßstab 1:500. Darüber hinausgehende Leistungen, auch in Teilbereichen, sind Objektplanungen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

#### 4. Leistungsaufwand

Der zu erwartende Aufwand für die unter Ziffer 3 beschriebenen Leistungsphasen hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

- Komplexität der Aufgabe
- Größe des zu bearbeitenden Gebiets (Planungsbereich)

Anhand von Angaben zu Vergleichsobjekten und Erfahrungswerten wurde der zu erwartende Zeitaufwand der Tabelle in Ziffer 4.2 ermittelt. Er gibt jeweils eine Spanne der für die Gesamtbearbeitung zu erwartenden Personen-Stunden an.

Die Komplexität der Aufgabe kann anhand der nachfolgend aufgeführten Merkmale eingestuft und in drei Kategorien (einfache, mittlere, hohe Anforderungen) gegliedert werden.



##### 4.1 Bewertung der Aufgabenkomplexität (Kategorisierung)

Zur Kategorisierung werden die aufgeführten Merkmale jeweils mit 1 bis 3 Punkten bewertet und zu einer Summe aufaddiert:

- 7 bis zu 11 Punkte: Einfache Anforderungen  
 12 bis zu 16 Punkte: Mittlere Anforderungen  
 17 bis zu 21 Punkte: Hohe Anforderungen

Werden mindestens drei Merkmale mit 3 Punkten bewertet, wird die Planungsaufgabe unabhängig von der Gesamtpunktzahl als „Hohe Anforderung“ eingestuft:

Merkmale	gering 1 P	durch- schnittlich 2 P	hoch 3 P	Punkte/ Bewertung
Topographie und Geologie				
baulicher und landschaftlicher Bestand Denkmalschutz/Naturschutz				
städtebaulicher Kontext, Verflechtung mit der Umgebung				
geplante Nutzungsart und Dichte der Bebauung				
Gestaltungs- und Regeldichte				
Erschließungs- aufwand				
Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen				
Summe				

## 4.2 Leistungsaufwand

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle zeigen den zu erwartenden Leistungsaufwand in Personen-Stunden bei der Bearbeitung des gesamten Leistungsbildes (100 Prozent) aus Ziffer 3.2 unter Berücksichtigung der Größe des Planungsbereichs und der Komplexität der Planungsaufgabe. Die Komplexität wird durch die Kategorien „einfache Anforderungen“, „mittlere Anforderungen“ und „hohe Anforderungen“ abgebildet. Die Einordnung in eine dieser Kategorien kann anhand der Punktebewertung zur Kategorisierung (Ziffer 4.1) oder nach Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgen. Innerhalb der Kategorien werden anhand von Erfahrungswerten Spannen angegeben, innerhalb derer sich der Zeitaufwand erfahrungsgemäß bewegt. Das bietet die Möglichkeit der differenzierten Abschätzung.



Fläche	Einfache Anforderungen in Stunden	Mittlere Anforderungen in Stunden	Hohe Anforderungen in Stunden
0,5 ha	120 - 150	150 - 190	190 - 240
1 ha	160 - 210	210 - 270	270 - 340
2 ha	220 - 300	300 - 390	390 - 490
3 ha	280 - 400	390 - 530	520 - 670
4 ha	330 - 470	470 - 630	630 - 800
5 ha	370 - 540	540 - 730	730 - 930
10 ha	560 - 830	830 - 1.130	1.130 - 1.440
15 ha	720 - 1.060	1.060 - 1.440	1.440 - 1.840
20 ha	860 - 1.260	1.260 - 1.710	1.710 - 2.180
25 ha	970 - 1.430	1.430 - 1.940	1.940 - 2.480
30 ha	1.100 - 1.600	1.600 - 2.160	2.160 - 2.760

Die Tabellenwerte werden regelmäßig anhand von historischen, repräsentativen Erfahrungswerten evaluiert.

## 4.3 Verteilung des Leistungsaufwands auf die Leistungsphasen

Der unter Ziffer 4.1 und 4.2 ermittelte, erfahrungsgemäße Gesamt-Zeitaufwand verteilt sich erfahrungsgemäß wie folgt auf die einzelnen Leistungsphasen (dazu Ziffer 3):

1. Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)	10 %
2. Leistungsphase 2 (Vorentwurf)	60 %
3. Leistungsphase 3 (Entwurf)	30 %

## 4.4 Zusätzliche Leistungsbilder

Der Aufwand für zusätzliche Leistungsbilder nach Ziffer 3.3 wird gesondert ermittelt.

## 5. Empfehlungen für wettbewerbliche Verfahren

### 5.1 Wettbewerbliche Verfahren

Die Regularien für städtebauliche Wettbewerbe sind in der aktuellen „Richtlinie für Planungswettbewerbe, derzeit RPW 2013“ vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung BMVBS (Fassung 31.01.2013) enthalten. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung und sind im Auslobungstext präzise zu beschreiben. Die Vergütung bzw. Wettbewerbssumme ist in § 7, (2) RPW geregelt. Gleiches gilt für die weiteren Beauftragungen.

Bei wettbewerblichen Verfahren außerhalb der Regularien der RPW empfiehlt es sich, dem Grunde nach den Regeln der RPW zu folgen, um einen sachgerechten und für alle Beteiligten vorhersehbaren Ablauf sicherzustellen. Als zentrales Merkmal hierfür gilt das konkrete Auftragsversprechen für Leistungen des Verfahrens.

Wettbewerbliche Verfahren sollen nach transparenten und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Prinzipien durchgeführt werden. Diese stellen beispielsweise die RPW in ihrer aktuellsten Fassung dar. Wesentliche Voraussetzungen sind einheitliche und eindeutige Aufgabenstellungen, Ermittlung der Honorierung und Preisgelder nach Ziffer 5.2 dieses Merkblattes und ein leistungsbildbezogenes Auftragsversprechen.

### 5.2 Einordnung des Leistungsumfangs und der Wettbewerbssumme bei wettbewerblichen Verfahren

Anders als bei Hochbauwettbewerben lassen sich die Bearbeitungshonorare und Summen für die Preisgelder bei städtebaulichen Verfahren nicht anhand der Bausumme quantifizieren. Die vorliegenden Empfehlungen zur Bestimmung von Leistungsbild und Leistungsaufwand ermöglichen dagegen eine angemessene Berechnung für wettbewerbliche Verfahren.

Städtebauliche Wettbewerbe sind grundsätzlich als Ideenwettbewerbe zu honorieren, da es sich – in Abgrenzung zum Realisierungswettbewerb – auch bei einer Weiterbeauftragung zum vollständigen städtebaulichen Entwurf oder zum Bebauungsplan nicht um eine „Realisierung“ handelt. Zudem stehen in der Logik des Städtebaulichen Entwurfs relativ hohe Wettbewerbsaufwendungen relativ geringen Beauftragungshonoraren gegenüber.

Die bei städtebaulichen Wettbewerben in der Regel geforderten Leistungen entsprechen weitgehend dem Leistungsbild des Vorentwurfs zum städtebaulichen Entwurf nach Ziffer 3.2 dieser Empfehlungen. Nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW in der aktuellen Fassung) wäre entsprechend das Honorar für die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß Ziffer 4.3/4.3 als Wettbewerbssumme anzusetzen (Stundenaufwand multipliziert mit aktuellem Stundensatz). Aufgrund der Eigenschaft des städtebaulichen Wettbewerbes als Ideenwettbewerb ist dieses Honorar nach RPW um mindestens 50 Prozent anzuheben.

Geht der in wettbewerblichen Verfahren geforderte Leistungsumfang über den Rahmen der Empfehlungen aus Ziffer 4 hinaus, ist dies beim Aufwand angemessen zu berücksichtigen.

Für Verfahren mit besonderem Bearbeitungs- und Kommunikationsaufwand (z. B. kooperative Verfahren, interdisziplinäre Verfahren, Werkstattverfahren) ist dieser Mehraufwand bei der Wettbewerbssumme und einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Präsenzzeiten zu berücksichtigen.





Soll die Wettbewerbssumme reduziert werden, muss gleichermaßen das Leistungsbild angemessen reduziert werden. Für die städtebauliche Lösungsfindung kann das in bestimmten Anwendungsfällen zielführend sein – beispielsweise, wenn die Nutzungsvorgaben noch relativ unkonkret sind. So kann bei einem „Skizzen-Wettbewerb“ die Wettbewerbssumme reduziert werden, wenn lediglich ein Räumliches Leitbild und ein baulich-freiräumliches Konzept verlangt werden (ohne Mobilität, Nutzungsdifferenzierung, Teilkonzepte, Lupen, Visualisierungen etc.). „Skizzen-Wettbewerbe“ lassen sich zeitgünstig auch als Stegreif-Workshops über einen oder wenige Tage durchführen. In diesem Fall ist ein angemessener Teil der Wettbewerbssumme als Aufwandsentschädigung für die Anwesenheit der Planungsteams auszubezahlen.



### 5.3 Weitere Beauftragung des ausgewählten Planungsvorschlags

Unabhängig vom Charakter des Ideenwettbewerbs muss im Falle einer Weiterbeauftragung die Beauftragung an die Planverfasser erfolgen bis mindestens zur abgeschlossenen Entwurfsplanung (Leistungsphase 3). Darüber hinaus sollen Art und Umfang der Beauftragung sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Weitere Beauftragungsgegenstände in der Kompetenz der Stadtplanung können daher sein:

- Gestaltungshandbücher
- Bebauungsplanung
- Städtebauliche Projektsteuerung
- Betreuung von nachfolgenden Planungswettbewerben oder Konzeptvergaben
- Qualitätssicherung durch Prozessbegleitung
- Mitwirken bei der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Konkretisierung des Planentwurfs

Bei interdisziplinären Wettbewerben ist in den anschließenden gemeinsamen Planungsprozessen jede Disziplin nach ihren jeweiligen Leistungsbildern weiter zu beauftragen. Bei städtebaulich-freiräumlichen Wettbewerben die Fachrichtung Landschaftsarchitektur etwa nach dem Merkblatt 51b Freiräumlicher Entwurf oder nachfolgend mit Objektplanungsleistungen nach HOAI. Bei städtebaulich-architektonischen Wettbewerben die Fachrichtung Architektur mit Objektplanungsleistungen nach HOAI.

Die Durcharbeitung und Komplettierung zum Städtebaulichen Entwurf (Leistungsphase 3) beinhaltet dabei auch die durch das Preisgericht im Preisgerichtsprotokoll vermerkten Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Wird eine Weiterentwicklung mit in wesentlichen Teilen veränderten Ansätzen erforderlich, kann dies bei den Preisgeldabzügen analog RPW 2013 in § 8, (2) RPW entsprechend berücksichtigt werden.

Die Anrechnung des Preisgeldes umfasst nicht den Zuschlag für den Ideenwettbewerb von mindestens 50 Prozent.

#### Hinweis:

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Merkblatt sowie Hinweise zur Anwendung und Auslegung finden Sie stetig fortgeschrieben auf der Homepage der Architektenkammer unter [www.akbw.de/MB51-FAQ.html](http://www.akbw.de/MB51-FAQ.html)